

# Jugendfeuerwehr Odenwaldkreis

im Feuerwehrverband Odenwaldkreis e.V.

## Jugendordnung



Stand: 1. März 2008

---

## Präambel

Die ausschließliche Verwendung von Funktionsbezeichnungen in ihrer männlichen Form (z.B. Kreisjugendfeuerwehrwart) dient lediglich der Vereinfachung und schließt in allen Fällen auch die weibliche Form (z.B. Kreisjugendfeuerwehrwartin) mit ein.

## § 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Die Jugendfeuerwehren im Odenwaldkreis haben sich zur Jugendfeuerwehr Odenwaldkreis im Feuerwehrverband des Odenwaldkreises e.V. zusammengeschlossen.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Odenwaldkreis hat ihren Sitz am Wohnort des Kreisjugendfeuerwehrwartes.
- (3) Die Jugendfeuerwehr Odenwaldkreis ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren im Odenwaldkreis, die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehr bekennt und an deren Verwirklichung tätig mitwirkt.
  1. Die Jugendfeuerwehr Odenwaldkreis will die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe erziehen.
  2. Sie will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen pflegen und fördern.
  3. Die Jugendfeuerwehr Odenwaldkreis will zum gegenseitigen Verständnis und dem Frieden unter den Völkern beitragen. Dies soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettbewerbe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen angestrebt werden.
  4. Die Jugendfeuerwehr Odenwaldkreis fordert von den Jugendfeuerwehrangehörigen die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat und demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.
  5. Die Jugendfeuerwehr Odenwaldkreis will den Kindern und Jugendlichen bei der Entwicklung von Eigeninitiativen zu helfen und sie in Angelegenheiten der sie betreffenden Ausbildung, Erziehung und Entwicklung zu beteiligen und die Gleichberechtigung zu fördern.
- (4) Die Jugendfeuerwehr Odenwaldkreis hat den Zweck, die in ihr vereinten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen durch
  1. Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit,
  2. Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien,
  3. Schulung und Ausbildung der Führungskräfte,
  4. Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendfeuerwehren,
  5. Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Jugendringen,
  6. Vermittlung von Zuwendungen aus Mitteln des Kreises, Landes und Bundes,
  7. Pflege internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit,
  8. Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren,
  9. Darstellung der Jugendfeuerwehrarbeit in der Öffentlichkeit.

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Jugendfeuerwehr Odenwaldkreis sind alle Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren des Odenwaldkreises.
- (2) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:
  1. sich für die Ziele der Jugendfeuerwehr Odenwaldkreis zu engagieren und für deren Umsetzung einzutreten,
  2. von der Stadt/Gemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr bestätigter Gründungsbeschluss der Jugendfeuerwehr,
  3. Annahme einer Jugendordnung in Anlehnung an die Musterordnung für Jugendfeuerwehren einer Freiwilligen Feuerwehr,
  4. ordnungsgemäße Wahl der durch die Jugendordnung vorgesehenen Organe.

### § 3 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr Odenwaldkreis hat das Recht
  1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
  2. in eigener Sache gehört zu werden,
  3. die Organe der Jugendfeuerwehr Odenwaldkreis zu wählen,
  4. über die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr regelmäßig informiert zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt die Verpflichtung
  1. an den angesetzten Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr regelmäßig und aktiv teilzunehmen,
  2. die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Richtlinien zu befolgen und den erforderlichen Schriftverkehr ordnungsgemäß und fristgerecht zu erledigen,
  3. die Kameradschaft unter den Jugendlichen zu pflegen und zu fördern,
  4. das Eigentum der Kreisjugendfeuerwehr schonend und fürsorglich zu behandeln.

### § 4 Organe

- (1) Organe der Jugendfeuerwehr Odenwaldkreis sind
  1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Kreisjugendfeuerwehrausschuss,
  3. die Kreisjugendfeuerwehrleitung.

### § 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr Odenwaldkreis. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des Kreisjugendfeuerwehrwartes zusammen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
  1. den stimmberechtigten Mitgliedern der Jugendfeuerwehren,
  2. den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses,
- (3) Stimmberechtigt je Jugendfeuerwehr sind:
  1. der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter,
  2. der Jugendsprecher, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter,

Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
- (4) Der Kreisjugendfeuerwehrwart lädt mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Termins, des Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich zur Mitgliederversammlung ein.
- (5) Anträge müssen spätestens sieben Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung schriftlich dem Kreisjugendfeuerwehrwart zugegangen sein; über Anträge zur Änderung der Tagesordnung oder zur Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte muss zu Beginn der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Mitgliederversammlung anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit muss mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung zu einer neuen Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. In der Einladung hierzu ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung dieser Jugendordnung gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Änderungen dieser Jugendordnung ist eine zweidrittel Mehrheit der abgegebenen

Stimmen erforderlich. Die Wahl erfolgt per Handzeichen, wenn kein Stimmberechtigter eine geheime Abstimmung fordert.

- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
1. Wahl der Kreisjugendfeuerwehrleitung in Einzelabstimmung auf vier Jahre,
  2. Wahl des Kreisjugendsprechers
  3. Wahl von drei Kassenprüfern. Von den drei Kassenprüfern scheidet jährlich der Kassenprüfer aus, der seine Amtszeit von zwei Jahren beendet hat,
  4. Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
  5. Entlastung der Kreisjugendfeuerwehrleitung,
  6. Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
  7. Festlegung der Richtlinien der Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr,
  8. Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge oder Umlagen,
  9. Beratung und Beschlussfassung über den jährlichen Finanzplan.

## **§ 6 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
1. der Kreisjugendfeuerwehrleitung
  2. den Stadt- und Gemeindejugendfeuerwehrwarten in Verhinderungsfall deren Stellvertreter.
- (2) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss wird von dem Kreisjugendfeuerwehrwart je nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr einberufen.
- (3) Der Kreisjugendfeuerwehrwart kann zu den Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses nicht-stimmberechtigte Gäste einladen.
- (4) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind:
1. Durchführung von Beschlüssen,
  2. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen,
  3. Aufgreifen und Beratung von Fragen und Problemen der Jugendfeuerwehren und der Jugendarbeit,
  4. Beratung der Kreisjugendfeuerwehrleitung.

## **§ 7 Wahlen**

- (1) Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Es wird einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Es ist derjenige Bewerber gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben wurden; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Wird bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerbern die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Entfallen im ersten Wahlgang auf mehr als zwei Bewerber Stimmen, so erfolgt dieser Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los darüber, wer in den weiteren Wahlgang gelangt. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Wahlen erfolgen per Handzeichen, wenn kein Stimmberechtigter eine geheime Abstimmung fordert.

## **§ 8 Kreisjugendfeuerwehrleitung**

- (1) Die Kreisjugendfeuerwehrleitung besteht aus:
  1. dem Kreisjugendfeuerwehrwart
  2. dem stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwart,
  3. dem Rechner,
  4. dem Schriftführer
  5. dem Kreisjugendsprecherden Fachgebietsleitern
- (2) Die Kreisjugendfeuerwehrleitung wird bei Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich vom Kreisjugendfeuerwehrwart oder, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehrleitung beantragt, einberufen.
- (3) Der Kreisjugendfeuerwehrwart kann zu den Sitzungen der Kreisjugendfeuerwehrleitung Gäste einladen die nicht stimmberechtigt sind.
- (4) Der Kreisbrandinspektor sowie der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes sind zu den Sitzungen der Kreisjugendfeuerwehrleitung einzuladen, sie haben Antrags-, Rede- und Stimmrecht.
- (5) Die Kreisjugendfeuerwehrleitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Kreisjugendfeuerwehrleitung kann Fachausschüsse (zum Beispiel ein Jugendforum als Versammlung aller Jugendsprecher der Mitgliedsjugendfeuerwehren) zu ihrer Beratung und Unterstützung einsetzen.
- (8) Die Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehrleitung sind:
  1. die Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
  2. die Führung der Kassengeschäfte,
  3. die Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
  4. Vorschlag zur Festlegung der Anzahl und der Aufgaben der Fachgebiete,
  5. Zusammenarbeit mit der Hessischen Jugendfeuerwehr und anderen Jugendverbänden,
  6. die Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ obliegen.
- (9) Scheidet der Kreisjugendfeuerwehrwart, sein Stellvertreter oder der Rechner vorzeitig aus, so ist innerhalb von zwölf Wochen in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung dieses Mitglied der Kreisjugendfeuerwehrleitung nachzuwählen. Alle anderen Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehrleitung werden im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung nachgewählt. Die Nachwahlen erfolgen nur bis zum Ablauf der ursprünglichen Wahlperiode.

## **§ 9 Der Kreisjugendfeuerwehrwart (KJFW)**

- (1) Der Kreisjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertritt die Jugendfeuerwehr Odenwaldkreis nach innen und außen.

## **§ 10 Jugendsprecher**

- (1) Der Jugendsprecher vertritt die Belange der Jugendfeuerwehrmitglieder der Mitgliedsjugendfeuerwehren in den Organen der Jugendfeuerwehr Odenwaldkreis.
- (2) Der Jugendsprecher wird von den stimmberechtigten Jugendsprechern der Mitgliedsjugendfeuerwehren in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Er darf das 17. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht vollendet haben und muss Mitglied einer Jugendfeuerwehr im Odenwaldkreis sein.

## **§ 11 Rechnungswesen**

- (1) Der Rechner ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf nur Auszahlungen im Rahmen des Finanzplanes tätigen, wenn der Kreisjugendfeuerwehrwart oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine Anordnung erteilt hat.
- (3) Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechner gegenüber den Kassenprüfern sowie der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
- (5) Die Kassenprüfer und ein Mitglied des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes prüfen die Kassengeschäfte, die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 12 Verwaltung**

- (1) Die Geschäfte der Jugendfeuerwehr Odenwaldkreis werden ehrenamtlich geführt.
- (2) Die finanziellen Mittel für die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr werden durch Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes, Spenden und Schenkungen Dritter und durch Beihilfen aus Mitteln der Jugendförderung aufgebracht.
- (3) Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Kreisjugendfeuerwehrleitung in eigener Zuständigkeit. Der Kreisjugendfeuerwehrwart, sein Stellvertreter und der Kassenwart können im Rahmen der Geschäftsführung bis zur nächsten Sitzung der Kreisjugendfeuerwehrleitung außerhalb der beschlossenen Mittel über einen Betrag in Höhe von 500,00 € frei verfügen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Über alle Sitzungen der Organe der Kreisjugendfeuerwehr sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Schriftführer und von dem Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen sind.

### **§ 13 Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrverband des Odenwaldkreises e.V.**

- (1) Die Jugendfeuerwehr Odenwaldkreis erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Kreisfeuerwehrverband.
- (2) Der Kreisjugendfeuerwehrwart vertritt die Kreisjugendfeuerwehr im Vorstand des Feuerwehrverbandes des Odenwaldkreises e.V.
- (3) Vertreter des Kreisfeuerwehrverbandes können als Gäste mit beratender Stimme an den Organversammlungen der Kreisjugendfeuerwehr teilnehmen.
- (4) Der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes sowie der Kreisbrandinspektor sind zu sämtlichen Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr einzuladen.

### **§ 14 Auflösung**

- (1) Die Kreisjugendfeuerwehr kann nur aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt. Zwischen den beiden Sitzungen müssen mindestens drei Monate liegen.  
Die Auflösung wird mit dem Ende des auf die zweite Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahres wirksam.
- (2) Im Falle der Auflösung tritt der Kreisfeuerwehrverband in alle Rechte und Pflichten der Kreisjugendfeuerwehr ein. Auf ihn übergegangenes Vermögen ist für die Jugendarbeit der Feuerwehren zu verwenden.

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Odenwaldkreis ist Bestandteil der Satzung des Feuerwehrverbandes des Odenwaldkreises e.V..
- (2) Diese Jugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr Odenwaldkreis am 1. März 2008 in Beerfelden beschlossen und von der Delegiertenversammlung des Feuerwehrverbandes des Odenwaldkreises e.V. am 17. April 2008 in Beerfelden bestätigt.
- (3) Diese Jugendordnung tritt ab dem 17. April 2008 in Kraft und setzt gleichzeitig die Jugendordnung vom 29. März 2001 ( Rothenberg ) außer Kraft.
- (4) Unterschriften

---

Norbert Heinkel  
Kreisjugendfeuerwehrwart  
Jugendfeuerwehr Odenwaldkreis

---

Horst Friedrich  
Vorsitzender des Feuerwehrverbandes  
des Odenwaldkreises e.V.